

Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsturniere 2017 der männlichen und gemischten Jugendober-, Landes- und Bezirksligen in den Altersklassen U12GM, U14GM, U16M und U18M.

- Alle für die oben angegebenen Ligen gemeldeten Mannschaften gehen in die Qualifikation.
- Kein Team wird gesetzt.
- Durch diesen Qualifikationsmodus sind Nachmeldungen kaum möglich.

Meldetermin: Fr. 31.03.2017

<u>Turniertermine:</u>	<u>1. Stufe</u>	U12 GM	Sa.06.05.2017
		U16 M	So.07.05.2017
		U14 GM	Sa.13.05.2017
		U18 M	So.14.05.2017
	<u>2. Stufe</u>	U16 M	So.21.05.2017
		U18 M	Sa.17.06.2017
		U14 GM	So.18.06.2017
		U12 GM	Sa.24.06.2017

Runder Tisch U12/14/16/18 am Mi.28.06.2017

1. Es wird kein Startgeld erhoben, die Turniere sind Bestandteil der Saison.
2. Die Schiedsrichter- und TK-Kosten werden am Turniertag vor Ort zwischen den an dem Turnier beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen verrechnet. Der Ausrichter geht dabei in Vorleistung. Die Fahrtkosten und Spielleitungsgebühren für Schiedsrichter und technischen Kommissare regelt der Schiedsrichterkatalog.
3. Die Spielleitung wird wahrgenommen vom Spielleiter Jugendqualifikation (siehe BVSH-Homepage). Die Spielberichtsbögen und die Mannschaftsmeldebögen sind vom Ausrichter am auf das Turnier folgenden Werktag an die Spielleitung zu senden.
4. Zu jedem Turnier der AK U12 – U18 wird ein TK als Beobachter der Mann-Mann-Verteidigung entsandt. Gegen die Entscheidungen des TK sind keine Einsprüche möglich. Der TK bildet bei Protesten ein Schiedsgericht (SG) und entscheidet mit 2 weiteren Mitgliedern endgültig.
5. Es gelten die Regeln der FIBA, mit folgenden Abweichungen:
 - a) Turnier mit 3 Mannschaften:
 - keine Abweichungen, (Spielzeit 4 x 10 Minuten)
 - b) Turnier mit 4 Mannschaften:
 - Spielzeit 2 x 13 Minuten, Halbzeitpause 5 Minuten
 - Das 4. Foul führt zum Spielausschluss des Spielers.
 - Ab dem 6. Foul je Halbzeit gibt es Freiwürfe.
 - Pro Halbzeit gibt es 2 Auszeiten je Team; in den Verlängerungen je eine

Partner des BVSH

- Auszeit.
- Verlängerungen dauern je 3 Minuten.
- c) Turnier mit 5 Mannschaften
- Spielzeit 2 x 10 Minuten, Halbzeitpause 5 Minuten
 - Das 4. Foul führt zum Spielausschluss des Spielers.
 - Ab dem 5. Foul je Halbzeit gibt es Freiwürfe.
 - In der ersten Halbzeit und jeder Verlängerung eine Auszeit, in der zweiten Halbzeit 2 Auszeiten je Team.
 - Verlängerungen dauern je 3 Minuten.
6. Für die AK U12, U14, U16 und U18 gilt Mann-Mann-Verteidigungspflicht. Die Kriterien sind im Internet (BVSH Download) veröffentlicht.
- 6.1 Folge bei Verstößen der Mann-Mann-Verteidigungspflicht:
Die vorgeschriebene Mann-Mann-Verteidigung wird durch eingeteilte Kommissare überwacht. Stellen diese einen Verstoß fest, so warnen sie den Trainer beim nächsten toten Ball. Bei jedem weiteren Verstoß benachrichtigt der Kommissar den ersten Schiedsrichter, der einen „Technischen Fehler“ gegen die Bank verhängt (1 Freiwurf plus Einwurf). Das Spiel wird durch das Anschreibersignal sofort unterbrochen.
Ist kein Kommissar anwesend, sind die Schiedsrichter für die Überwachung verantwortlich.
7. Teilnahmeberechtigung:
Ein Spieler ist in den Qualifikationsturnieren nur für einen Verein teilnahmeberechtigt. Die Spieler müssen sich bei den Turnieren durch einen gültigen Teilnehmerausweis (TA), Personalausweis oder Kinderausweis mit Lichtbild ausweisen können. Tritt ein Spieler für mehr als einen Verein an, so verliert er die Teilnahmeberechtigung für beide Vereine! Die bis dahin in der Qualifikation absolvierten Spiele werden gegen die jeweiligen Vereine gewertet.
- 7.1. Ist der Spieler nicht im Besitz eines gültigen TA für diesen Verein, so ist ein vollständig ausgefüllter TA-Antrag (ev. mit Freigabe) im Original eine Woche vor Turnierbeginn der Spielleitung (s. BVSH-Homepage) zuzusenden oder bei Turnierbeginn dem TK/Veranstalter zu übergeben. Eine Teilnahme ist sonst nicht möglich. Der antragstellende Verein hat sich über den Zugang rechtzeitig zu vergewissern. Der BVSH leitet die TA-Anträge an den DBB weiter.
8. Einsatzberechtigung:
Formlose Mannschaftsmeldelisten sind zum Turnier mitzubringen. Es müssen der Vereinsname, der Name des Spielers, sein Geburtsdatum und die Trikotnummer aufgeführt sein.
- 8.1. Vereine sollen auf den Einsatz von Spielern verzichten, von denen sie wissen, dass sie im folgenden Spieljahr nicht in dieser Mannschaft spielen werden.
9. Nimmt eine Mannschaft an der 1.Stufe nicht teil, verfällt das Teilnahmerecht an der weiteren Qualifikationsrunde. In Sonderfällen entscheidet der BVSH-Jugendausschuss.
- 9.1. Nimmt eine Mannschaft an der 2.Stufe nicht teil, entscheidet der BVSH-

Partner des BVSH

- Jugendausschuss.
10. Spielberechtigt sind folgende Jahrgänge (DBB-SO und DBB-JSO gelten sinngemäß):
 - U12: 2006/07
 - U14: 2004/05
 - U16: 2002/03
 - U18: 2000/01
 11. **1.Stufe:** Die Gruppeneinteilungen für die 1.Stufe werden nach den Platzierungen der Vorjahre vorgenommen. Dadurch sollen die Mannschaften schon in der 1.Stufe nach Leistungsstärke vorsortiert werden.
 - Pro Altersklasse wird in mehreren Vorrundengruppen gespielt.
 - In jeder Gruppe sollen 4 Mannschaften teilnehmen. Aus der Anzahl der Meldungen können sich Abweichungen ergeben.
 - Nach den Spielergebnissen der 1.Stufe ergibt sich eine Tabelle aller teilnehmenden Mannschaften und der Jugendausschuss stellt die neuen Gruppen für die 2.Stufe zusammen.
 - Die beiden besten Mannschaften der stärksten Gruppe sind direkt für die Oberliga qualifiziert, alle anderen Mannschaften spielen in der 2.Stufe.**2.Stufe:** Alle Mannschaften ab dem 3.Tabellenplatz spielen in neuen Gruppen mit möglichst 4 Mannschaften die 2. Stufe. Je nach Meldeergebnis kann es auch zu 3 oder 5 Mannschaften in einer Gruppe kommen.
 - Nach der 2.Stufe wird wieder eine Tabelle erstellt. Diese Tabelle und die erzielten Spielergebnisse sind die Grundlage für die Einteilung der Ligen (OL/LL/BL) auf dem runden Tisch.
 12. Die Teilnahme an den Qualifikationsturnieren verpflichtet zur Wahrnehmung eines Platzes in den jeweils eingeteilten Ligen (OL/LL/BL).
 13. Nichtantreten trotz Meldung führt zum Ausschluss der Mannschaft und einem Strafgeld. Zusätzlich hat die Mannschaft die Kosten der ausgefallenen Spiele in ganzer Höhe zu tragen. Die Kosten gehen nicht in die auf die am Turnier teilnehmenden Vereine umzulegende Kosten ein.
 14. Der Ausrichter hält am Turniertag je ein Exemplar dieser Bestimmungen und der für SG sowie der Kriterien der MMV (U12, U14, U16, U18) für die TKs vor.
 15. Die Vereine sind aufgefordert sich mit der Mannschaftsmeldung auch für die Ausrichtung zu bewerben. Bei der Vergabe der Ausrichter der Qualifikation werden Spielhallen mit Anzeigetafel (Spielzeit und Spielstand) bevorzugt.
 16. **Bestimmungen für Schiedsgerichte während der BVSH-OL/LL/BL-Qualifikationen**
 - § 1 Das Schiedsgericht (SG) entscheidet bei Turnieren des BVSH über alle Proteste sofort und endgültig.
 - § 2 Das SG wird vom Spielleiter berufen. In Anwendung dieser Bestimmung gilt:
 - a) Vorsitzender des SG ist ein am Turnier Ort anwesendes Mitglied des BVSH-Sportausschusses, des BVSH-Rechtsausschusses, des BVSH-Jugendausschuss oder der BVSH-Spielleiter.

Partner des BVSH

- b) Ist keine Person nach a) anwesend, so führt der TK den Vorsitz.
 - c) Ist der Vorsitzende selbst oder sein Verein Beteiligter im Protestverfahren, so leitet er lediglich die Sitzung. Ihm steht dann kein Rede- und Stimmrecht zu. Zunächst hat er jedoch drei weitere Mitglieder des SG zu ermitteln. Besitzt er jedoch Rede- und Stimmrecht so ermittelt er nur zwei weitere Beisitzer.
 - d) Anwesende Personen nach a) sind automatisch Mitglied des SG, wenn nicht sie selbst oder ihr Verein im Protestverfahren beteiligt sind.
 - e) Der Spielleiter ist erster Beisitzer (telefonisch), wenn nicht er selbst oder sein Verein im Protestverfahren beteiligt ist.
 - f) Weitere Beisitzer werden durch das Los aus den anwesenden, nicht am Verfahren beteiligten Mannschaftsbetreuern, Mannschaftsführern und Schiedsrichtern in der erforderlichen Zahl bestimmt.
- § 3 Das SG verhandelt in der Besetzung von drei neutralen Mitgliedern, eventuell mit einem nach § 2 nicht stimmberechtigten Vorsitzenden, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.
- § 4 Ein Protest ist nur zulässig, wenn
- a) die der §§ 49 - 52 DBB-Spielordnung bei der Einlegung des Protestes beachtet wurden;
 - b) die Protestgebühr in Höhe von EUR 52,- in bar innerhalb von 10 Minuten nach Kenntnis von der Person des Vorsitzenden bei diesem eingezahlt wurde.
 - c) ein schriftlich formulierter Protestantrag innerhalb von 15 Minuten nach Spielschluss oder Kenntnis von einem Protestgrund beim Vorsitzenden abgegeben wurde.
- § 5 Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des SG durch den Protestführer oder einen Bevollmächtigten mündlich erfolgen.
- § 6 Das SG entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
- § 7 Der Vorsitzende des SG gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern bekannt. Die Entscheidung ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- § 8 Erachtet das SG einen Protest aus dem Spielverlauf als begründet, so hat es auf Wiederholung der Spielzeit zu entscheiden, die nach Entstehen des Protestgrundes noch zu spielen war (Restzeit). Es entscheidet auch darüber, wie das Spiel in der Restzeit wieder aufgenommen wird. Die Wiederholung der Restzeit erfolgt sofort nach der Entscheidung des SG. Der Beginn der nachfolgenden Spiele verschiebt sich entsprechend.
- § 9 Obsiegt der Protestführer, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, sonst vom Vorsitzenden auf das Konto des BVSH zu überweisen.
- § 10 Der Vorsitzende des SG hat dem Spielleiter unverzüglich ein schriftliches Protokoll über das Verfahren zu übersenden.

BVSH-Jugendausschuss im Februar 2017

Partner des BVSH